

Studierendenvertretung Universität Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg

Herrn

Präsident Prof. Dr. Forchel

Sanderring 2

97070 Würzburg

vorab per E-Mail an

[praesident@uni-wuerzburg.de](mailto:praesident@uni-wuerzburg.de)

**Studierendenvertretung**

Messagebäude am Hubland

Zimmer 104

97074 Würzburg

[sprecherrat@uni-wuerzburg.de](mailto:sprecherrat@uni-wuerzburg.de)

[www.stuv.uni-wuerzburg.de](http://www.stuv.uni-wuerzburg.de)

Ansprechpartner:

Hannah Klein (0176/84069438)

Moritz Lund (0175/5596925)

Würzburg, 20. Juni 2012

## **OFFENER BRIEF AN DEN PRÄSIDENTEN PROF. DR. FORCHEL**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Forchel,

wir, die Studierendenvertretung der Universität Würzburg, stellvertretend für ihre rund 24.000 Studierenden, wählen den Weg eines offenen Briefes, da alle anderen Versuche mit Ihnen diese Themen zu diskutieren, trotz zahlreicher Bemühungen, erfolglos geblieben sind.

Die Organe der Studierendenvertretung, von den Fachschaftsvertretungen bis hin zum Sprecher- und Sprecherinnenrat, sind mit der Zusammenarbeit mit Ihnen zutiefst unzufrieden und enttäuscht, sowie über Ihr persönliches Verhalten nicht selten empört. Wir möchten im Folgenden die Gründe für unsere massive Unzufriedenheit erläutern:

### **1. Es erfolgen keine oder extrem verspätete Reaktionen auf dringende Anfragen der Studierendenvertretung.**

Hier seien drei Beispiele genannt:

Erstens: Im Dezember 2011 schrieb die Fachschaftsinitiative Sonderpädagogik einen Brief an die Hochschulleitung, um auf die katastrophale Stellensituation am Institut für Sonderpädagogik hinzuweisen und Abhilfe zu schaffen. Es kam nie eine direkte Nachricht, sondern nur eine Rückmeldung über die Fakultätsleitung, die das ursprüngliche Schreiben der Fachschaftsinitiative Sonderpädagogik zudem falsch auslegte. Seither gingen noch zwei weitere Briefe im Januar und Mai 2012 mit der Nachfrage an Sie, weshalb keine Rückmeldung erfolgte; auf diese gibt es noch immer keinerlei Reaktion.

Zweitens: In der gemeinsamen Sitzung zwischen dem Sprecher- und Sprecherinnenrat und der Hochschulleitung vom 29.03.2012 wurde der Studierendenvertretung ein dringend benötigtes Schreiben zu Ehrenamtstätigkeiten zugesagt. Darin sollte den Fakultäten mitgeteilt werden, dass Studierenden in Seminaren, Übungen und Praktika kein Fehltermin eingetragen werden darf, wenn sie zeitgleich an Sitzungen der Gremien oder Kommissionen der universitären Selbstverwaltung teilnehmen. Dieses Schreiben ging bisher nicht an die DekanInnen oder StudiendekanInnen. Im Treffen zwischen Sprecher- und Sprecherinnenrat und Hochschulleitung vom 12.06.2012 - also gut zweieinhalb Monate

danach - haben Sie dem Sprecher- und Sprecherinnenrat mitgeteilt, dass der zuvor beinahe fertige Brief der Hochschulleitung, auf dem nur noch eine Unterschrift Ihrerseits gefehlt hätte, „im Wust der Schreibtische“ (Aussage beim Treffen mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat am 12.06.2012) verloren ging.

Drittens: Die Bitte der Fachschaftsvertretung Biologie zur Bewilligung einer halben Stelle für eineN dringend benötigteN LehramtskoordinatorIn wurde Ihnen dreimal zugeschickt, beginnend mit dem 18.10.2011 in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Fakultätsvorsitz und dann nochmals am 18.04.2012 und 03.05.2012. Die Fachschaftsvertretung Biologie erhielt keinerlei Rückmeldung, noch nicht mal eine Ablehnung, sie wurde vollkommen ignoriert. Generell beobachten wir, dass nicht an die Fachschaftsvertretung direkt geantwortet wird, auch wenn diese explizite Absenderin war. Vielmehr erfolgt die spärliche Kommunikation, wenn überhaupt, über die Dekanate. Die Fachschaftsvertretungen verbitten es sich, als Untereinheit der Dekanate behandelt zu werden. Sie sind eigenständige Einheiten, die das Recht haben, dass auf Ihre Anfragen geantwortet wird.

Ein so respektloses Verhalten gegenüber den dringenden Wünschen der Studierendenvertretung ist für uns nicht mehr hinnehmbar.

## **2. Der Informationsaustausch mit der Studierendenvertretung ist katastrophal und im Vergleich zu anderen Statusgruppen offen diskriminierend.**

Im Vorfeld der Wahl der VizepräsidentInnen in der Hochschulratssitzung am 11. Mai 2012 wurden die Informationen über die Wahl der VizepräsidentInnen wie zum Beispiel Aufgabenbeschreibungen und Bewerbungsschreiben nur selektiv an nicht-studentische Hochschulratsmitglieder und in der Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung weitergegeben. Erst nach massivem Protest und über andere Informationsquellen hat die studentische Vertreterin diese Informationen erhalten. Hierauf im Verlauf der darauffolgenden Senatssitzung angesprochen, bestätigten Sie diese Vorgehensweise und verwiesen darauf, dass einige Dinge für Studierende "nicht interessant" seien. Sie behandeln damit Studierende als Senatsmitglieder zweiter Klasse und diskriminieren sie offen und vor Zeugen. Alle Mitglieder in den Kommissionen haben das gleiche Stimm- und damit auch das gleiche Informationsrecht. Ihr Verhalten ist der demokratischen Ordnung unserer Universität unwürdig.

In der angesprochenen Senatssitzung führten Sie weiter aus, dass dieses diskriminierende Verhalten damit zu rechtfertigen wäre, dass Sie sich ja regelmäßig mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat trafen.

Diese Ansicht teilen wir in keiner Weise und fordern eine Gleichbehandlung aller Mitglieder in allen Kommissionen unabhängig ihrer Statusgruppe.

Zudem finden die Treffen zwischen Hochschulleitung und Sprecher- und Sprecherinnenrat nur ca. alle zwei Monate ausschließlich auf Initiative des Sprecher- und Sprecherinnenrats statt. Somit kann dort unmöglich auf alle Themen eingegangen werden, die in den vergangenen zwei Monaten aufkamen. Aufgrund der Seltenheit dauern die Gespräche länger, wodurch TeilnehmerInnen der Hochschulleitung immer wieder die laufenden Diskussionen verlassen, was auch Sie, Herr Präsident, nicht nur einmal getan haben. Weiter kann hier auch nicht von einem Treffen auf Augenhöhe gesprochen werden, da in den allermeisten Fällen nur der Sprecher- und Sprecherinnenrat Fragen stellt, es aber fast nie initiativ Auskünfte der Hochschulleitung zu Themen gibt, die den StudierendenvertreterInnen noch nicht bekannt sind.

Das führt dazu, dass Informationen, die für die Studierenden relevant sind, über die sie aber nicht aus anderen Kanälen erfahren haben, *de facto* vorenthalten werden.

Die gewünschten Themenkomplexe für diese Treffen sollen mindestens zwei Wochen vorher vom Sprecher- und Sprecherinnenrat im Sekretariat abgegeben werden. Themen, die in der Zwischenzeit aufgekommen sind, werden mit dem Hinweis auf fehlende Vorbereitungszeit seitens der Hochschulleitung häufig abgewehrt und können erst auf nachfolgenden Treffen ausführlich besprochen werden. Zusammen mit der Seltenheit der Treffen entsteht so der Effekt, dass der Sprecher- und Sprecherinnenrat zum Einen kaum aktuelle Informationen erhält und zum Anderen nicht über aktuelle Themen zeitnah gesprochen werden kann. Dieses Vorgehen scheint bewusst gewählt, um den Studierenden Informationen vorzuenthalten, und fügt sich damit auch in die anderen hier angebrachten Punkte ein.

### **3. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist unmöglich, da getroffene Zusagen revidiert werden und die Studierendenvertretung bewusst hingehalten wird.**

Dies gilt für vermeintliche Kleinigkeiten genauso wie für uns sehr entscheidende Punkte. Ersteres betrifft den oben angesprochenen Brief zur Befreiung der Studierenden bei Gremiensitzungen aus den jeweils zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen, ohne dass ihnen diese als Fehlzeit angerechnet werden. Dieses Schreiben haben Sie uns, Herr Prof. Dr. Forchel, persönlich zugesichert. Dazu warten wir auf ein weiteres Schreiben zu mehr Transparenz bei der Verwendung der Studiengebühren.

Doch auch bei anderen Themen wird diese Hinhaltenaktik offensichtlich. Dazu gehört exemplarisch die Diskussion um eine Geschäftsordnung für die Präsidialkommission Studienbeiträge: Es wurde uns zugesagt, eine solche zeitnah nach Ostern 2012 vorzulegen. Hierbei sollten zwei studentische VertreterInnen aus der Präsidialkommission an der endgültigen Gestaltung mitwirken. Nach Ostern wurde dann mit zwei E-Mails bei dem zuständigen Sachbearbeiter nachgefragt, der uns daraufhin lediglich vertröstete. Der Kanzler hat alle bisherigen E-Mails in dieser Sache ignoriert. Erst am 12.06.12 haben der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die studentischen Mitglieder der Präsidialkommission mit massiver Verspätung einen Entwurf erhalten.

Ein Skandal ist weiterhin die Tatsache, dass es kein Protokoll zur Vergaberunde 2011 in der Präsidialkommission für Studienbeiträge geben wird. Dies wurde vom zuständigen Sachbearbeiter als persönlicher Fehler eingeräumt.

Sie, Herr Präsident, als Vorsitzender des letztentscheidenden "4er-Gremiums", haben aber letztlich die Verantwortung für die Vergabe von mehr als sechs Millionen Euro an Gebühren, die 2011 durch ein Gremium empfohlen wurde, über dessen Arbeit es trotz mehrfacher Nachfrage seitens der Studierenden kein Protokoll gibt. Besonders prekär ist diese Situation, da die studentischen Mitglieder bewusst entscheidende Anforderungen für die nächsten Vergaberunden zu Protokoll gegeben haben. Diese wurden dementsprechend zum Teil auch in der diesjährigen Runde nicht umgesetzt, beispielsweise von der Zentralverwaltung. Das Fehlen eines Protokolls ist hier von großem Nachteil für die Studierenden.

Diese Beispiele zeigen, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zurzeit unmöglich ist.

#### **4. Mehr Mitbestimmung der Studierenden ist offensichtlich unerwünscht und die Bereitschaft dazu vorgetäuscht.**

Dies machen wir an zwei Punkten fest: Erstens an den Anträgen für mehr studentische Mitbestimmung allgemein, zweitens an unserer Beteiligung in der Erweiterten Hochschulleitung im Speziellen.

Zum Ersten: Obwohl Sie schon in der Amtszeit 2010/2011 des Sprecher- und Sprecherinnenrats Ihre Zustimmung zu einigen Punkten signalisiert hatten, lehnten Sie am Ende doch alle Vorschläge ab. So sicherten Sie im Gespräch mit Hannah Klein und Maximilian Fries am 26.07.2011 im Beisein von Vizepräsident Prof. Dr. Riedel die Prüfung rechtlicher Fragen zu, was auch durch eine Ihnen vorliegende Niederschrift belegt ist (siehe Anhänge 1-3). Auf kürzlich erfolgte Nachfrage verwiesen Sie auf den Antrag der CSU im Landtag zum zweiten studentischen Senatsmitglied. Sollte diese Gesetzesänderung abgelehnt werden, wollen Sie nach eigener Aussage im Gespräch mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat die momentane Situation beibehalten. An anderen bayerischen Hochschulen ist mehr studentische Mitbestimmung unter anderem im Rahmen der Experimentierklausel längst Realität. Sich hinter dem Gesetzesantrag zu verstecken und die bereits erfolgten Zustimmungen zurückzunehmen, zeugt auf jeden Fall nicht von einem ehrlichen Umgang mit den Studierenden. Darüber hinaus ist der Antrag, ob eine Gesetzesnovellierung durchzuführen ist, erst im Juni 2012 in die zweite Lesung gegangen, wird frühestens im Herbst 2012 abschließend behandelt oder auf Grund des heftigen Gegenwindes aus der CSU eventuell sogar zurückgezogen. In jedem Fall kommt es vor den Landtagswahlen 2013 zu keiner Gesetzesnovellierung mehr. Damit ist eine zeitnahe Verbesserung der studentischen Partizipation an der Universität Würzburg durch Ihre Haltung ausgeschlossen.

Zum Zweiten: Die Mitarbeit der Studierendenvertretung in der Erweiterten Hochschulleitung wird durch das Selbstverständnis derselben unmöglich gemacht. Der Sprecher- und Sprecherinnenrat erhält nur einmal pro Semester die Möglichkeit bei einer gesonderten Sitzung seine eingereichten Themen mit der Erweiterten Hochschulleitung zu besprechen. Wie durch eine solch große Zeitspanne auf aktuelle Geschehnisse reagiert werden soll, ist uns unverständlich. Weiterhin hat die Erweiterte Hochschulleitung seit über einem Jahr keinerlei Bedarf gesehen, die Meinung der Studierenden zu für sie relevanten Themen selbstständig zu befragen.

Unserer Meinung nach ist Ihr geäußertes Interesse an der Meinung der Studierenden geheuchelt und zeugt von einem sehr fragwürdigen Selbstverständnis, wenn die Erweiterte Hochschulleitung ohne Rückfrage über Gleichstellungskonzepte, Ausbauplanung oder Ausweitung der Kinderbetreuung debattiert. Dies alles empfinden wir als Unterminierung unserer Arbeit und als Zumutung!

Zudem stellt sich die Erweiterte Hochschulleitung durch die Stimmungsmache einiger DekanInnen und durch Unterlassung jeglichen sichtbaren Engagements Ihrerseits und der Hochschulleitung als exklusiver Zirkel dar, in dem über die Zukunft der Universität über die Köpfe der Studierenden als größter Statusgruppe hinweg entschieden wird. Dabei wird die mangelnde Verschwiegenheit der Studierenden als Hauptgrund angeführt. Eine reine Farce, wenn man bedenkt, dass zum Einen in den vergangenen Jahren unseres Wissens nicht eine einzige Information aus nicht-öffentlichen Sitzungen nachweislich an die Öffentlichkeit gelangt ist und zum Anderen die studentische Vertretung im Senat sogar dazu aufgefordert wird, vertrauliche Themen aus Senat und Hochschulrat in Gesprächen mit dem gesamten Sprecher- und Sprecherinnenrat und der Hochschulleitung anzusprechen, wie zum Beispiel die Wahl der VizepräsidentInnen (Aussage von Ihnen, Herr Forchel, am 22.05.12).

Die Studierenden werden also bewusst daran gehindert, sich an der universitären Selbstverwaltung zu beteiligen und ihre Meinung einzubringen. Ein unhaltbar undemokratischer und autokratischer Zustand, der unserer Universität absolut unwürdig ist!

Daraus leiten wir die drei folgenden Forderungen ab:

1) Das verbrieftete Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Erweiterte Hochschulleitung zu allen Tagesordnungspunkten wird durch einen Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung in der nächstliegenden Sitzung am 25.06.2012 bestätigt.

2) Die Anträge zur Änderung der Grundordnung, die am 26.07.2011 von Vizepräsident Prof. Dr. Riedel, Hannah Klein (studentische Senatorin 2011/2012), Maximilian Fries (studentischer Senator 2010/2011) und Ihnen diskutiert worden sind, werden vom Justizariat bis zum 23.07.2012 geprüft und formal so angepasst, dass sie in der darauffolgenden Sitzung des Hochschulrates durch die Hochschulleitung zur Abstimmung gestellt werden können (siehe Anlagen 1-3). Dies beinhaltet folgende Änderungen:

- a) Grundsätzliches Gastrecht für alle studentischen StellvertreterInnen in den jeweiligen Gremien
- b) Verdopplung der studentischen Mitglieder in den ständigen Kommissionen
- c) Stimmberechtigtes studentisches Mitglied in der Erweiterten Hochschulleitung
- d) Zweites stimmberechtigtes studentisches Mitglied im Senat
- e) Vorschlagsrecht des studentischen Konvents für die externen Mitglieder des Hochschulrates

3) Die Hochschulleitung, mindestens aber der Präsident und der Kanzler, trifft sich während der Vorlesungszeit monatlich und außerhalb davon zweimonatlich mit dem Sprecher- und Sprecherinnenrat und berichtet ausführlich.

Falls diese nicht erfüllt werden sollten, wird die Studierendenvertretung jegliche Zusammenarbeit mit den zentralen Organen der Universität einstellen. Diese sind im Besonderen

- Hochschulrat und Senat
- Kommission für Studium und Lehre
- Kommission für Haushaltsangelegenheiten
- Kommission für Planungsangelegenheiten
- Kommission für Forschung und Technologietransfer
- Kommission für wissenschaftlichen Nachwuchs und Gleichstellung
- Kommission für Angelegenheiten der Universitätsbibliothek
- Kommission für internationale Beziehungen
- Präsidialkommission Studienbeiträge
- erweiterte Arbeitsgruppe des Zentrum für innovatives Lehren und Studieren (AG ZiLS)
- Audit-Projektgruppe
- Erweiterter Vorstand des Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

- Projektgruppe Studiengangsentwicklung
- Projektgruppe Campus-Management-System (CMS)
- Vorstand des Alumnivereins

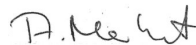
Sollten unsere Forderungen bis zum 23.07.2012 nicht erfüllt werden, wird der studentische Konvent die Aufhebung der Zusammenarbeit auf gesamtuniversitärer Ebene beschließen und bei späterer Erfüllung der Forderungen gegebenenfalls über die Wiederaufnahme entscheiden.

Wir bedauern, diesen Weg der öffentlichen Konfrontation gehen zu müssen. Sie lassen uns durch Ihr Verhalten während Ihrer Amtszeit als Präsident aber keine andere Wahl, als unsere Verantwortung für die Studierenden auf diese Weise wahrzunehmen.

Hochachtungsvoll



Fabian Konrad  
Vorsitzender des Studentischen Konvents



Anna Merhart von Bernegg  
Vorsitzende des Fachschaftenrats



Moritz Lund  
Vorsitzender des Sprecher- und Sprecherinnenrat



Hannah Klein  
Studentische Senatorin

#### **ANHÄNGE**

- E-Mail mit Protokoll zum Treffen zwischen Präsident Prof. Dr. Forchel, Vizepräsident Prof. Dr. Riedel, Hannah Klein und Maximilian Fries am 26.07.2011
- Ergebnisprotokoll zum Treffen am 26.07.2011
- Entwurf zum Abschlussbericht der „AG Mitwirkung“ von StMWFK, Uni/Hochschule Bayern und der Landes-ASten-Konferenz (LAK)



- Entwurf -

**Abschlussbericht**  
**der Arbeitsgruppe „Studentische Mitwirkung“**

**I. Anlass**

Im Rahmen der Studierendenproteste im Wintersemester 2009/2010 wurden auch Fragen der studentischen Mitwirkung in den Hochschulen thematisiert. Staatsminister Dr. Heubisch hat dies zum Anlass genommen, mit Studierendenvertretern eine Diskussion über diese Thematik zu führen. Anlässlich eines diesbezüglichen Gesprächs mit den Studierenden am 13. Januar 2010 wurde auf Anregung der Studierendenvertreter eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

**II. Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe**

Die Arbeitsgruppe erhält die Bezeichnung „Arbeitsgruppe zur Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen“. Arbeitsauftrag ist die ergebnisoffene Diskussion der Möglichkeiten von Verbesserungen bei der Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen.

**III. Teilnehmer und Sitzungsfolge**

Die Arbeitsgruppe setzt sich aus neun Personen wie folgt zusammen:

Drei Vertreter der Studierenden:

- Frau Barbara Kern, Landes-ASTen-Konferenz (LAK) Bayern, Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Coburg
- Herr Malte Pennekamp, LAK Bayern, Hochschule für Politik München,
- Herr Christian Zwanziger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Drei Vertreter der Hochschulverbände:

- Herr Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske, Vorsitzender der Universität Bayern e.V. in Begleitung von Frau Dr. Ines Jung, Geschäftsführerin der Universität Bayern e.V.,
- Herr Prof. Dr. Gunter Schweiger, Vorsitzender der Hochschule Bayern e.V. in Begleitung von Frau Dr. Karin Preißner, Geschäftsführerin der Hochschule Bayern e.V.,
- Herr Prof. Helmut Erb, Präsident der Hochschule für Musik Würzburg

Drei Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

- Herr Ministerialdirigent Ulrich Hörlein (Leiter der Hochschulrechtsabteilung)
- Herr Ministerialrat Prof. Dr. Josef Franz Lindner (Leiter des Referats für Hochschulgesetzgebung)
- Frau Regierungsrätin Dominique Stiletto.

Die Arbeitsgruppe tagte in insgesamt sieben Sitzungen:

- 1. Sitzung am 8. Februar 2010
- 2. Sitzung am 17. März 2010
- 3. Sitzung am 28. Mai 2010
- 4. Sitzung am 1. Juli 2010
- 5. Sitzung am 26. November 2010
- 6. Sitzung am 21. März 2011



- 7. Sitzung am 30. Juni 2011

Aufgrund dieser Sitzungen wird folgender Abschlussbericht vorgelegt: Ausgehend von der geltenden Rechtslage bezüglich der studentischen Mitwirkung (IV.) und auf der Basis der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung dieser Regelungen (V.) werden die in der Arbeitsgruppe diskutierten Änderungsmodalitäten und die jeweilige Haltung der Teilnehmer der Arbeitsgruppe dazu skizziert (VI.). Daraus werden abschließende Empfehlungen abgeleitet (VII.).

#### **IV. Die studentische Mitwirkung nach geltendem bayerischen Hochschulrecht**

Die Studierenden wirken auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Modalitäten in den Hochschulen mit. Zu unterscheiden ist die Mitwirkung in den gesetzlichen Organen (1.), die Mitwirkung in gesetzlich nicht vorgesehenen, durch die Grundordnung geregelten Gremien (2.), die Mitwirkung durch eigene, spezifische studentische Gremien (3.) sowie bereichsspezifische Mitwirkungsrechte (4.). Durch eine sog. „Öffnungsklausel“ (Art. 106 Abs. 2 BayHSchG<sup>1</sup>) gibt es eine Reihe von abweichenden Modellen zur studentischen Mitwirkung an den einzelnen Hochschulen (5.). Auf eine Verfasste Studierendenschaft im Sinn einer Teilkörperschaft der Studierenden innerhalb der Hochschule verzichtet das bayerische Hochschulrecht (6.).

##### **1. Mitwirkung in den gesetzlichen Organen**

###### **a) Senat**

Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat neun Mitglieder an, davon acht in Hochschulwahlen gewählte Mitglieder sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule. Von den acht gewähl-

---

<sup>1</sup> Das Bayerische Hochschulgesetz wird zitiert als BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102).

ten Mitgliedern entfallen fünf Sitze auf die Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Sitz auf die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein Sitz auf die die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Sitz auf die Studierenden. Das Stimmgewicht der Studierenden im Senat beträgt mithin  $1/9$  und ist jeweils ebenso hoch wie das der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Frauenbeauftragten.

b) Hochschulrat

Dem Hochschulrat gehören nach Art. 26 Abs. 1 BayHSchG 16 Mitglieder an. Davon entfallen acht Sitze auf Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder). Die weiteren acht (internen) Mitglieder des Senats sind personenidentisch mit den gewählten Mitgliedern des Senats. Die Studierenden sind mithin im Hochschulrat mit einem Sitz vertreten, ihr Stimmgewicht beträgt  $1/16$  und ist jeweils ebenso hoch wie das der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

c) Hochschulleitung

Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Hochschulleitung (Präsidium) der Präsident oder die Präsidentin, nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier weitere gewählte Mitglieder sowie der Kanzler oder die Kanzlerin an. Die Studierenden sind in der Hochschulleitung mithin nicht vertreten. Allerdings soll die Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG die Vertretung der Mitgliedergruppen (also auch die Studierenden) bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit ge-

ben, ihre Anliegen vorzutragen.

d) Erweiterte Hochschulleitung

Der erweiterten Hochschulleitung gehören nach Art. 24 BayHSchG an: die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung (s. zu c), die Dekane und Dekaninnen der Fakultäten sowie die Frauenbeauftragte der Hochschule. Die Studierenden sind als Vertreter zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG kann die Grundordnung jedoch weitere Mitglieder vorsehen, zu denen auch Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden gehören können.

e) Fakultätsrat

Nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Fakultätsrat an:

- der Dekan oder die Dekanin,
- der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen nach Maßgabe der Grundordnung,
- der Studiendekan oder die Studiendekanin,
- sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden sowie
- die Frauenbeauftragte.

Der Fakultätsrat besteht mithin grundsätzlich aus 15 Mitgliedern. Das Stimmgewicht der Studierenden beträgt 2/15 und ist damit doppelt so hoch wie das der Frauenbeauftragten sowie der Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Es ist gleich hoch wie das Stimmgewicht der Vertreter oder Vertre-

rinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung bestimmen, dass dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen angehört. In diesem Fall verdoppelt sich die Anzahl der gewählten Mitglieder, das Stimmverhältnis bleibt jedoch identisch. In diesem Fall gehören dem Fakultätsrat dann vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden an.

## 2. Mitwirkung in gesetzlich nicht vorgesehenen Gremien

Die vom BayHSchG vorgesehenen Organe und Gremien sind nicht abschließend. Vielmehr kann die Grundordnung weitere Gremien etablieren, insbesondere, aber nicht nur, für das Zusammenwirken von Fakultäten (Art. 19 Abs. 6 BayHSchG). Die Zusammensetzung dieser Gremien regelt grundsätzlich die Grundordnung. Dabei sind die Mitgliedergruppen nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Gremien, die Angelegenheiten der Lehre oder der Studienorganisation betreffen, sind die Studierenden also zwingend zu beteiligen. Darüber hinaus ist die Hochschule kraft ihrer Grundordnungsautonomie frei, die Zusammensetzung zu regeln. Sie hat auch die Möglichkeit, bei Gremien, die nicht oder nicht ausschließlich Angelegenheiten der Studierenden betreffen, Studierendenvertreter zuzulassen. Das BayHSchG hat hier bewusst zum Zwecke der Deregulierung und der Stärkung des Gestaltungsspielraums der Hochschulen auf detailliertere Vorgaben verzichtet.

## 3. Mitwirkung durch eigene studentische Gremien

Neben der Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen und in den durch Grundordnung konstituierten weiteren Organen und Gremien der Hochschule wirken die Studierenden durch eigene, d.h. ausschließlich der Repräsentation der Studierenden dienenden Gremien mit.

a) Wichtigstes Gremium insoweit ist der Studentische Konvent (Art. 52 Abs. 2 BayHSchG).

aa) Diesem gehören an:

- der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat (vgl. o. 1 a),
- die Mitglieder des Fachschaftenrats (dieser wird gebildet durch die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten (vgl. o. 1. e),
- weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, deren Zahl der der Mitglieder des Fachschaftenrats (s. voriger Punkt) entspricht. Diese Vertreter und Vertreterinnen werden von den Studierenden der Hochschule unmittelbar gewählt. Die Größe des studentischen Konvents hängt mithin von der Anzahl der Fakultäten ab. Bei einer Hochschule mit beispielsweise 10 Fakultäten gehören dem Studentischen Konvent 41 Mitglieder an (der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat, 20 Mitglieder des Fachschaftenrats [2 Studierende pro Fakultätsrat bei 10 Fakultäten], sowie eine gleiche Anzahl weiterer Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, also ebenfalls 20). Der Studentische Konvent ist mithin teilweise mittelbar, teilweise unmittelbar legitimiert: Die Vertreter und Vertreterinnen aus Senat und Fakultätsräten sind dadurch für den Studentischen Konvent (mittelbar) legitimiert, dass sie bei den Wahlen zu Senat und Fakultätsrat unmittelbar von den Studierenden gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden unmittelbar gewählt. Der gesetzgeberische Zweck dieser Konstruktion liegt darin, dass durch die Vertretung der Mitglieder der Studierenden in den Fakultätsräten gewährleistet werden soll, dass im Studentischen Konvent alle Fakultäten mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sind.

bb) Die Aufgaben des Studentischen Konvents sind:

- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
- fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
- die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
- die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

#### b) Sprecherrat

Der Sprecherrat ist das Vollzugsgremium der Studierendenvertretung, er führt Beschlüsse des Studentischen Konvents aus, wobei ihm die laufenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat gegenüber dem Studentischen Konvent Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten.

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom Studentischen Konvent und zwei vom Fachschaf-tenrat gewählt werden. Zusätzlich gehört ihm der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat an.

#### c) Fachschaftsvertretung

Auch auf der Fakultätsebene findet sich eine eigene Vertretung der Studierenden (außerhalb der Vertretung im Fakultätsrat): dies ist nach Art. 52 Abs. 5 BayHSchG die Fachschaftsvertretung. Diese setzt sich zusammen aus den Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden einer Fakultät. Soweit die Zahl der Studierenden, die Mit-

glieder einer Fakultät sind, 2.000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. Soweit die Zahl 2.000 überschritten wird, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in der Fachschaftsvertretung um je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins. Das Nähere regelt die Grundordnung. Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretungen sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

Aufgabe der Fachschaftsvertretung ist die im Rahmen der Aufgaben des Studentischen Konvents die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

#### d) Finanzierung

Nach Art. 53 BayHSchG stellt der Staat im Rahmen des staatlichen Haushalts Mittel für Zwecke des Studentischen Konvents einschließlich des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie der Fachschaftsvertretungen zur Verfügung. Die Höhe der Mittel gestaltet sich wie folgt:

Sockelbetrag von 1.000 € zzgl. 150 € pro Fakultät zzgl. ca. 1,55 € pro Studierender. Dies ergibt z. B. (Stand 2009) an der Universität Augsburg einen Gesamtbetrag von jährlich 24.570 €, an der LMU München von 72.430 €, an der FH München von 25.910 € sowie an der FH Ansbach von 4.400 €.

Die Haushaltsmittel werden auf den Studentischen Konvent, den Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie auf die Fachschaftsvertretungen aufgeteilt, wobei der Schwerpunkt bei den Fachschaftsvertre-

tungen liegen soll, denen die Mittel unmittelbar zugewiesen werden. Der Sprecher- und Sprecherinnenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist. Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Hochschulleitung mit der Mehrheit von Sprecher- und Sprecherinnenrat sowie der Mehrheit des Fachschaftenrats und des Studentischen Konvents zu verabschieden. Studentischer Konvent und Sprecher- und Sprecherinnenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Hochschulleitung vorgelegt werden kann. Die Fachschaftsvertretung soll vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufstellen, die rechtzeitig der Hochschulleitung vorzulegen ist.

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat und die Fachschaftsvertretungen benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Hochschulleitung ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten. Die Verwaltung der Hochschule prüft, ob die zu leistenden Auszahlungen der Zweckbindung und den Aufgaben der studentischen Gremien entsprechen und ordnet die Auszahlung an, wenn keine Bedenken bestehen. Im Zweifelsfall sind die Zahlungsanordnungen der Hochschulleitung zur Entscheidung vorzulegen.

#### 4. Bereichsspezifische Mitwirkungsrechte

Neben der Mitwirkung in den Gremien der Hochschule sowie in eigenen Gremien wirken die Studierenden bereichsspezifisch in fachlichen Angelegenheiten an der Entscheidungsfindung mit.

##### a) Höhe und Verwendung der Studienbeiträge

Durch die im Rahmen der Hochschulrechtsnovelle 2009 geänderte Vorschrift des Art. 71 Abs. 2 BayHSchG sind die Studierenden bei



der Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge und über die Verwendung der Einnahmen paritätisch zu beteiligen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge obliegt dem Senat, der diese durch Satzung festlegt. Die endgültige Verantwortung für die Verwendung der Mittel trägt die Hochschulleitung.

b) Berufungsverfahren

Durch die Hochschulrechtsnovelle des Jahres 2006 wurde das Berufungsverfahren grundlegend neu gestaltet. In dem vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einzusetzenden Berufungsausschuss verfügen die Studierenden nunmehr zwingend über ein stimmberechtigtes Mitglied. Der Berufungsausschuss ist zudem in seiner Entscheidung darüber frei, ob er in den Berufungsausschuss mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden beruft oder auch weitere studentische Mitglieder ohne Stimmrecht berücksichtigt. Einzige Bedingung ist, dass die übrigen in Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG genannten Besetzungsanforderungen, insbesondere die Mehrheit der Professorinnen und Professoren, sichergestellt sind. Der Gesetzgeber hat mithin den Berufungsausschuss, also das maßgebliche Entscheidungsgremium für die Berufung von Professorinnen und Professoren, weit für die Beteiligung der Studierenden geöffnet. Zudem haben die Hochschulen die Möglichkeit, weitere Beteiligungen der Studierenden, etwa im Rahmen von Probevorträgen in der Grundordnung zu regeln. Darüber hinaus kann der Berufungsausschuss bei der Gestaltung von Probevorträgen oder Probelehrveranstaltungen die Studierenden etwa durch die Abgabe von Evaluationsbögen einbinden und diese der Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit zugrundelegen.

c) Lehrevaluation

Durch die Hochschulgesetzgebungs-Novelle des Jahres 2009 wurde auch die Beteiligung der Studierenden an der Lehrevaluation ver-

bessert. Nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayHSchG dürfen die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Bewertung der Lehre durch die Studierenden erhoben und verarbeitet werden, künftig nicht nur dem Fakultätsrat und der Hochschulleitung bekanntgegeben werden, sondern auch den Studierenden der Fakultät. Diesen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, sich bei der Auswahl ihrer Lehrveranstaltungen auch an den Ergebnissen der Lehrevaluation zu orientieren.

5. Vom Hochschulgesetz abweichende Modelle studentischer Mitwirkung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG

Das BayHSchG enthält in Art. 106 Abs. 2 eine sog. „Öffnungsklausel“. Das Staatsministerium wird dadurch ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung vom BayHSchG abweichende Regelungen zu treffen. Von dieser Möglichkeit wurde an vielen Hochschulen zumal im Hinblick auf die Mitwirkung der Studierenden Gebrauch gemacht. Die Initiative für diese Regelungen ging dabei regelmäßig von den Studierenden selbst aus. Auf eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Abweichungsverordnungen wird hier aus Raumgründen verzichtet.

6. Verzicht auf Verfasste Studierendenschaft als Teilkörperschaft

Das BayHSchG sieht keine Verfasste Studierendenschaft im Sinne einer Teilkörperschaft mit obligatorischer Mitgliedschaft, Beiträgen, Satzungsbefugnis und politischem Mandat vor. Da die verpflichtende Mitgliedschaft der Studierenden in einer Teilkörperschaft einen Grundrechtseingriff darstellt, kommt insoweit auch eine Regelung per Abweichungsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG nicht in Betracht; durch Rechtsverordnung dürfen keine Grundrechtseingriffe vorgesehen werden, die der Gesetzgeber nicht zulässt.

## **V. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der studentischen Mitwirkung**

Jede Änderung im Bereich der Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen hat sich an den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierenden einen weiten Gestaltungsspielraum. Dabei sind allerdings einige verfassungsrechtliche Direktiven zu beachten: Zum einen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Abs. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 BV), sodann das allgemeine Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 101 BV) und schließlich die speziell die studentische Mitwirkung betreffende Verfassungsvorschrift in Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV. Bundesrechtliche Vorgaben existieren nicht, § 41 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) entfaltet keine Bindungswirkung.

### **1. Anforderungen der Wissenschaftsfreiheit**

Das durch Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 108 Alt. 2 und 3 BV verbürgte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Freiheit von Forschung und Lehre) fordert vom Gesetzgeber, dass dieser das Hochschulorganisationsrecht in einer Weise ausgestaltet, dass freie Forschung und Lehre ermöglicht wird. Der sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof zugestandene Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers findet erst dort eine Grenze, wo die Freiheit von Forschung und Lehre durch die Organisationsstrukturen der Hochschule strukturell gefährdet wird. Für die Zusammensetzung der Gremien leiten die Verfassungsgerichte aus der Wissenschaftsfreiheit spezielle Anforderungen ab: So müssen in Gremien, in denen Entscheidungen über Angelegenheiten der Lehre fallen, die Professoren und Professorinnen einen maßgeblichen Einfluss haben. In Gremien, in denen über Angelegenheiten der Forschung entschieden wird, müssen die Professoren und Professorinnen einen ausschlaggebenden Einfluss haben. Dies bedeutet, dass in den entsprechenden Gremien bei Angelegenheiten der

Lehre ein Professorenanteil von 50 % und in Angelegenheiten der Forschung von mehr als 50 % bestehen muss. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben haben für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat, in denen Angelegenheiten von Forschung und Lehre maßgeblich entschieden werden, Konsequenzen. In diesen Gremien muss die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Mehrheit besitzen. Eine paritätische Besetzung dieser Gremien mit allen Gruppen ist daher von Verfassungs wegen ausgeschlossen. Diese Vorgaben gelten allerdings nicht für rein beratende Gremien.

## 2. Anforderungen des Allgemeinen Freiheitsrechts

Das in Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 101 BV verbürgte Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Allgemeines Freiheitsrecht) entfaltet maßgebliche Direktivwirkungen für die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft (im Sinne einer Teilkörperschaft mit Zwangsmitgliedschaft). Nach der Rechtsprechung des BVerfG verbietet dieses Grundrecht die Etablierung einer Verfassten Studierendenschaft zwar nicht, sie lässt sich jedoch nur rechtfertigen, wenn dafür ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund besteht. Die Zwangsmitgliedschaft in der Teilkörperschaft „Studierendenschaft“ ist nach Auffassung des BVerfG verfassungskonform, wenn „der Zwangsverband legitime öffentliche Aufgaben wahrnimmt“. Als legitime öffentliche Aufgabe wird die Funktion der Studierendenschaft als einem für „alle Studierenden stehenden Ansprechpartner“ für die anderen Hochschulorgane gesehen.<sup>2</sup> In diesem Rahmen muss sich auch der Aufgabenbereich der Studierendenschaft bewegen. Insbesondere ein über die Belange der Studierenden und über hochschulpolitische Aspekte hinausgehendes allgemeines politisches Mandat der Studierendenschaft ist mit Art. 2 Abs. 1 GG und mit Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit) nicht vereinbar.

---

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 04.08.2000 - 1 BVR 1510/99 = NVwZ 2001, S. 190.

3. Vorgaben des Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV

Über das Grundgesetz hinaus gehende Vorgaben für den Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Mitwirkung der Studierenden enthält Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV. Nach dieser Vorschrift sind die Studierenden an der Selbstverwaltung der Hochschulen zu beteiligen, „soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt“. Der Gesetzgeber darf das Mitbestimmungsrecht der Studierenden also nicht auf alle Angelegenheiten der Hochschule beziehen, sondern nur auf die Angelegenheiten, die unmittelbar die Studierenden betreffen. Damit ist zwar die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft als solche nicht ausgeschlossen (soweit die o.g. Voraussetzungen vorliegen), nach bayerischem Verfassungsrecht unzulässig wäre es jedoch, die Verfasste Studierendenschaft mit einem *hochschulpolitischen* Mandat auszustatten. Der Aufgabenbereich müsste sich im Rahmen des gegenwärtigen Art. 52 Abs. 4 BayHSchG bewegen.

4. Bindungswirkung des § 41 HRG?

Nach § 41 HRG kann das Landesrecht vorsehen, dass an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden Studentenschaften gebildet werden. § 41 HRG gilt nach Art. 125 a Abs. 1 GG trotz Aufhebung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes fort, von ihm kann jedoch durch Landesgesetz abgewichen werden. Soweit § 41 HRG ein hochschulpolitisches Mandat von Studierendenschaften zulässt, enthält Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV eine abweichende Regelung (s. soeben 3.). Die durch das 6. HRG-Änderungsgesetz vorgesehene Pflicht der Länder, Verfasste Studierendenschaften einzuführen, wurde durch das Bundesverfassungsgericht u.a. auf Antrag des Freistaates Bayern wegen Überschreitung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> BVerfGE 112, 226.

## **VI. In der Arbeitsgruppe diskutierte Änderungsmodalitäten**

Die Diskussionen in der Arbeitsgruppe über die Weiterentwicklung der Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen bezog sich hauptsächlich auf folgende Bereiche:

- Einführung der Verfassten Studierendenschaft als Teilkörperschaft der Hochschule,
- Veränderungen bei der Mitwirkung der Studierenden in den gesetzlich vorgesehenen Gremien,
- Veränderung bei der Mitwirkung der Studierenden in sonstigen Gremien,
- Einführung spezifischer Verfahrensregelungen zur Optimierung des Beteiligungsprozesses,
- Prüfung von weiteren Verbesserungen der Mitwirkung im Rahmen des bestehenden Systems der Studierendenmitwirkung.

### **1. Verfasste Studierendenschaft (Teilkörperschaft der Hochschule)**

Im Hinblick auf die Verfasste Studierendenschaft wurden zwei Modelle diskutiert:

#### **a) „Klassisches“ Modell**

##### **aa) Elemente dieses Modells**

Das Modell, das man gemeinhin mit der Verfassten Studierendenschaft meint und das auch den Regelungen der meisten Länder zugrunde liegt, deren Hochschulrecht die Verfasste Studierendenschaft kennt, besteht im Wesentlichen aus vier Elementen:

(1) Zwangsmitgliedschaft aller Studierenden: Die Verfasste Studierendenschaft bildet eine Teilkörperschaft innerhalb der Hochschule, der kraft Gesetzes alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule angehören.

(2) Beiträge: Jeder Studierende hat einen von der Studierendenschaft in der Regel durch Satzung festgelegten Beitrag zur Finanzierung der Studierendenschaft zu entrichten.

(3) Satzungsrecht: Die Organe der Studierendenschaft erhalten das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten und die Konkretisierung ihrer Organisation durch Satzung zu regeln.

(4) Der Aufgabenbereich der Studierendenschaft bezieht sich nicht nur auf die spezifischen Belange der Studierenden, sondern umfasst alle hochschulpolitischen Aspekte, regelmäßig jedoch nicht ein darüber hinausgehendes allgemeinpolitisches Mandat (ein solches wäre verfassungswidrig; vgl. o. V. 2., 3.).

#### bb) Haltung der Vertreter der Studierenden

Die Studierenden in der Arbeitsgruppe präferieren dieses Modell der Verfassten Studierendenschaft: Es bewähre sich auch in anderen Ländern, motiviere die Studierenden zu stärkerem Engagement an den Hochschulen, erleichtere die Arbeit und die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der studentischen Mitwirkung und sei allgemein im Sinne einer Demokratisierung der Hochschulen wünschenswert.

#### cc) Haltung der Vertreter der Hochschulverbände

Die Vertreter der Hochschulverbände stehen der Einführung der Verfassten Studierendenschaft im herkömmlichen Sinne skeptisch gegenüber.

tisch bis ablehnend gegenüber. Es sei nicht erkennbar, welchen Mehrwert die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft gegenüber dem bisherigen vom Hochschulgesetz vorgesehenen System der Mitwirkung der Studierenden in den Hochschulen bieten könne.

dd) Haltung der Vertreter des Staatsministeriums

Von Seiten des Staatsministeriums wird die Einführung der Verfassten Studierendenschaft abgelehnt. Ein Mehrwert gegenüber der bisherigen Systematik der Mitwirkung sei nicht erkennbar. Zudem widersprechen die Elemente obligatorischer Mitgliedschaft und Beiträge der Grundüberzeugung der politischen Spitze des Staatsministeriums. Die Einführung der Verfassten Studierendenschaft bedürfte darüber hinaus einer gesetzlichen Änderung und sei nicht allein durch eine Abweichungsverordnung durch Art. 106 Abs. 2 BayHSchG möglich.

b) Modifiziertes Modell („Opt-Out“)

In der Arbeitsgruppe diskutiert wurde auch ein modifiziertes Modell der Verfassten Studierendenschaft:

aa) Elemente dieses Modells

Dieses als „Opt-Out“-Modell bezeichnete Modell der Verfassten Studierendenschaft zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

(1) Zwangsmitgliedschaft aller Studierenden der Hochschule in einer Teilkörperschaft. Die Zwangsmitgliedschaft besteht nur für die ersten beiden Studiensemester, danach steht es den Studierenden frei, in der Teilkörperschaft zu verbleiben oder aus ihr



auszutreten. Ein Wiedereintritt ist möglich.<sup>4</sup>

(2) Obligatorische Beitragszahlung in Höhe eines eher symbolischen Betrages (etwa zwischen 2 und 5 €), zzgl. eines staatlichen Sockelbetrages. Mit dem Austritt aus der Studierendenschaft (frühestens ab dem 3. Semester) entfällt auch die Beitragspflicht.

(3) Satzungshoheit wie oben a.

(4) Hochschulpolitisches Mandat oder Beschränkung des Aufgabenbereichs auf die bisher in Art. 52 Abs. 4 BayHSchG genannten Angelegenheiten.

bb) Haltung der Vertreter der Studierenden

Die Vertreter der Studierenden haben dieses Modell in die Diskussion eingebracht und erklärt, sie seien zu diesem Kompromissvorschlag unter Zurückstellung ihres eigentlichen weitergehenden Anliegens (oben a) bereit. Es handle sich um ein Mindestmodell, hinter dem nicht zurückgeblieben werden könne.

cc) Haltung der Vertreter der Hochschulverbände

Die Vertreter der Hochschulverbände erklärten sich auch gegenüber diesem Modell ablehnend.

dd) Haltung der Vertreter des Staatsministeriums

Die Vertreter des Staatsministeriums lehnen auch dieses Modell der Verfassten Studierendenschaft ab. Auch eine Zwangsmit-

---

<sup>4</sup> Eine solches - als „Integrierte Studierendenschaft“ bezeichnetes - Modell hat jüngst die Fraktion der Freien Wähler im Rahmen eines Gesetzentwurfes im Bayerischen Landtag eingebracht (Drs. 16/6447).

gliedschaft für zwei Semester sei eine Zwangsmitgliedschaft, während derer Beiträge zu bezahlen seien. Zudem stelle sich ein Legitimationsproblem, wenn zu wenig Studierende Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft seien, diese jedoch den Anspruch erhebe, für alle Studierenden zu sprechen und mit anderen Gremien der Hochschule zu verhandeln. Zudem bestehe ein verfassungsrechtliches Problem: Das BVerfG hat in o.g. Entscheidung betont (s. V.2.), dass Verfasste Studierendenschaften zwar zur Erfüllung legitimer Zwecke zulässig seien; ein solcher legitimer Zweck bestehe in der Vertretung aller Studierenden. Dies wäre bei einem „Opt-Out“-Modell gerade nicht mehr gewährleistet.

## 2. Mitwirkung in den gesetzlich vorgesehenen Gremien

Neben den Modellen der Verfassten Studierendenschaft (s. soeben 1.) wurde in der Arbeitsgruppe die Möglichkeit der Veränderung der Mitwirkung der Studierenden in den gesetzlich vorgesehenen Gremien diskutiert.

### a) Erweiterte Hochschulleitung

#### aa) Vorschlag der Studierenden

Von Seiten der Studierenden wurde vorgeschlagen, dass die Studierenden in der Erweiterten Hochschulleitung künftig mit mindestens einem stimmberechtigten Vertreter oder einer Vertreterin repräsentiert sein sollen (vgl. o. IV. 1. d). Damit solle gewährleistet werden, dass die Studierenden über alle wesentlichen hochschulischen Angelegenheiten zeitnah informiert werden und darüber auch mitbestimmen können.

#### bb) Haltung der Vertreter der Hochschulverbände

Die Vertreter der Hochschulverbände lehnen ein gesetzlich vorgesehenes Recht der stimmberechtigten Mitwirkung der Studierenden in der Erweiterten Hochschulleitung ab. Es sei ausreichend, dass es die Grundordnung ermögliche, auch Studierendenvertreter in der Erweiterten Hochschulleitung vorzusehen. Insbesondere von Seiten der Universität Bayern e.V. wurde vorgetragen, dass eine gesetzlich zwingend vorgesehene Mitwirkung der Studierendenvertreter in der Erweiterten Hochschulleitung zu einer disproportionalen Vertretungssituation führen könne. So seien beispielsweise an der Universität Erlangen-Nürnberg in Folge der Reduzierung der Anzahl der Fakultäten fünf Dekaninnen oder Dekane in der Erweiterten Hochschulleitung vertreten. Würde eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden zwingend hinzukommen, so hätte dieser das gleiche Stimmgewicht wie eine Dekanin oder eine Dekan. An Universitäten mit einer hohen Anzahl von Fakultäten stelle sich die Situation anders dar (z. B. an der Universität München, wo die Studierenden mit einem Vertreter in der Erweiterten Hochschulleitung vertreten sind).

cc) Haltung der Vertreter des Staatsministeriums

Die Vertreter des Staatsministeriums weisen darauf hin, dass es in der Grundordnungskompetenz der Hochschulen liege, auch Studierende als Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung vorzusehen. Damit sei eine hinreichend flexible und den Anforderungen an die jeweilige konkrete Hochschulorganisationsstruktur der einzelnen Hochschule gerecht werdende Regelung gefunden. Eine gesetzlich zwingende Regelung (durch Änderung des Art. 24 BayHSchG) werde den Besonderheiten der einzelnen Hochschulorganisationen nicht gerecht und sei daher abzulehnen.

b) Senat

aa) Vorschläge der Studierenden

Von Seiten der Studierenden wurden hierzu Vorschläge gemacht. Hauptzielrichtung war die paritätische Mitwirkung der Studierenden im Senat. Jedenfalls müsse aber die Zahl der Vertreter der Studierenden im Senat (bislang ein Studierender, s. dazu o. IV. 1. a) erhöht werden.

bb) Haltung der Vertreter der Hochschulverbände

Eine paritätische Mitwirkung der Studierenden wird abgelehnt. Skeptisch stehen die Vertreter der Hochschulverbände auch einer gesetzlich festgelegten Erhöhung der Zahl der Studierendenvertreter im Senat gegenüber. Dies sei mit den insbesondere auch durch Abweichungsverordnungen an den einzelnen Hochschulen divergierenden Organisationsmodellen nicht kompatibel. Denkbar sei es allerdings, entsprechende Veränderungen in der Zusammensetzung des Senats durch Abweichungsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG vorzunehmen, wenn die einzelne Hochschule dies wünsche.

Zudem stünden die Hochschulverbände der Möglichkeit offen gegenüber, einen Ersatzvertreter der Studierenden ohne Stimmrecht für den Senat vorzusehen. Dieses Modell werde bereits jetzt an mehreren Hochschulen praktiziert.

cc) Haltung der Vertreter des Staatsministeriums

Die Vertreter des Staatsministeriums weisen darauf hin, dass eine paritätische Mitwirkung der Studierenden im Senat mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht kompatibel sei (s. o. V. 1.). Auch eine Erhöhung der Anzahl der Vertreter der Studierenden im Senat per Gesetz sei abzulehnen. Eine solche Regelung werde den spezifischen, von einander teilweise deutlich

abweichenden Organisationsformen der einzelnen Hochschulen in Folge von Verordnungen nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG) zu wenig gerecht. Vielmehr sei der Weg vorzugswürdig, dass für einzelne Hochschulen auf deren Wunsch nach Maßgabe einer Abweichungsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG Veränderungen der Zusammensetzung des Senats ermöglicht werden. Denkbar sei auch eine entsprechende gesetzliche Grundordnungsermächtigung. Jedenfalls müsse die Professorenmehrheit im Senat gewahrt bleiben. Zusätzlich müsse von der einzelnen Hochschule geklärt werden, ob sich die Erhöhung der Vertreter der Studierenden im Senat in der Zusammensetzung des Hochschulrats fortsetze, was zu einer Erhöhung der Anzahl der Hochschulratsmitglieder insgesamt führen würde (s. auch unten c). Das Staatsministerium sei bereit, entsprechende Vorschläge der Hochschulen und den Erlass von Abweichungsverordnungen nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG wohlwollend zu prüfen.

Positiv stehen die Vertreter des Staatsministeriums der Option gegenüber, dass die Hochschulen weitere Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme im Senat in der Grundordnung vorsehen. Rechtlich möglich sei außerdem die Bestimmung eines Vertreters der Studierenden mit Stimmrecht im Falle der Verhinderung. Dies könne in der Grundordnung geregelt werden (vgl. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).<sup>5</sup>

### c) Hochschulrat

#### aa) Vorschläge der Studierenden

Von Seiten der Studierenden wird auch eine Stärkung der Studierenden im Hochschulrat vorgeschlagen. Davon verspreche man sich eine stärkere Einbindung der Studierenden in die für

---

<sup>5</sup> Allerdings müsste der stimmberechtigte Vertreter hinreichend legitimiert sein. In Betracht kommt der Ersatzvertreter nach § 17 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen.

die Hochschule strategisch bedeutsame Arbeit des Hochschulrats und eine stärkere Vertretung der Interessen der Studierenden. Des Weiteren wird von den Studierenden in die Diskussion eingebracht, dass für die Bestellung eines oder mehrerer der externen Mitglieder des Hochschulrats ein Vorschlagsrecht der Studierenden eingeführt wird.

bb) Haltung der Vertreter der Hochschulverbände

Nach Auffassung der Vertreter der Hochschulverbände sei eine Stärkung der Studierenden im Hochschulrat diskutierbar, allerdings sei auch hier die Regelung im Rahmen einer Abweichungsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG einer gesetzlichen Regelung für alle Hochschulen vorzugswürdig. Nur so könne der spezifischen Hochschulorganisation vor Ort Rechnung getragen werden.

cc) Haltung der Vertreter des Staatsministeriums

Auch die Vertreter des Staatsministeriums halten eine Veränderung der Beteiligung der Studierenden im Hochschulrat für möglich. Wie die Vertreter der Hochschulverbände sind sie jedoch der Auffassung, dass einer gesetzlichen Regelung eine Abweichungsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG vorzuziehen sei. Denkbar sei - wie auch beim Senat - eine gesetzliche Ermächtigung für entsprechende Regelungen in der Grundordnung. Es müsse zudem geklärt werden, ob die Erhöhung der Anzahl der Vertreter der Studierenden im Hochschulrat dadurch erfolgen solle, dass man auch die Anzahl der Vertreter der Studierenden im Senat erhöht (s. soeben b) oder ob man die Zusammensetzung des Senats unberührt lasse und einen zusätzlichen Vertreter der Studierenden im Hochschulrat vorsehe. In beiden Fällen müsste allerdings die Anzahl der externen Vertreter entsprechend erhöht werden, damit die vom Gesetzgeber

zwingend vorgegebene Parität von externen und internen Hochschulratsmitgliedern gewährleistet bleibe. Diese Parität sei eine Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers der Hochschulrechtsreform 2006 gewesen und könne auch durch den Verordnungsgeber nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG nicht geändert werden.

Ein zusätzliches Vorschlagsrecht der Studierenden für die Bestellung eines externen Hochschulratsmitglieds sei zwar gesetzlich denkbar. Von Seiten der Hochschulverbände und des StMWFK wird der Vorschlag allerdings aus hochschulpolitischen Gründen abgelehnt, da es sich beim Hochschulrat nicht um ein Gremium der Interessenvertretung der einzelnen Gruppen handle. Keine Hochschulgruppe hat ein Vorschlagsrecht zur Bestellung der externen Mitglieder des Hochschulrats.

#### d) Fakultätsrat

Bezüglich der Zusammensetzung des Fakultätsrats gelten im Wesentlichen die Ausführungen zu der Zusammensetzung des Senats (s. o. b).

### 3. Mitwirkung in sonstigen Gremien

Optionen zur Veränderung der Mitwirkung der Studierenden bestehen auch bei sonstigen, gesetzlich nicht vorgesehenen Gremien (o. IV. 2.). Da das Hochschulgesetz mit Ausnahme des Art. 19 Abs. 6 BayHSchG hierfür keine Vorgaben enthält, sind die Hochschulen weitgehend frei, wie sie die Zusammensetzung sonstiger Gremien in der Grundordnung regeln wollen.

### 4. Optimierung des Beteiligungsprozesses durch Verfahrensregelungen

Diskutiert wurde in der Arbeitsgruppe auch die Möglichkeit, die Mitwirkung der Studierenden im Rahmen des bestehenden Mitwirkungs-

dells durch Verfahrens-, Organisations- und Informationsregelungen zu optimieren. Solche Regelungen können die Hochschulen durch Grundordnung vorsehen. Nach Art. 41 BayHSchG trifft die Grundordnung Verfahrensregelungen für die im Hochschulgesetz und in der Grundordnung vorgesehenen Gremien. Dabei besteht auch die Möglichkeit, Informations- und Anhörungspflichten der einzelnen Organe zu regeln. So könnte in der Grundordnung festgelegt werden, dass über Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG hinaus (oder zu dessen Konkretisierung) vorgesehen wird, dass beispielsweise die Hochschulleitung die Studierenden über sie betreffende oder auch allgemein hochschulpolitische Tagesordnungspunkte informiert und/oder um Stellungnahme bittet. Zudem wäre es denkbar, in der Grundordnung festzulegen, dass die Studierenden durch ihre Organe (Studentischer Konvent etc.) bei den Hochschulgremien (Hochschulrat, Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung, Senat) Anträge auf Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung stellen können. Allerdings ist auf die Praktikabilität zu achten, insbesondere im Hinblick auf die vorherige Übermittlung von Tagesordnungen, die sich häufig kurzfristig noch ändern.

Gesetzliche Regelungen seien angesichts der Grundordnungsautonomie der Hochschulen nicht erforderlich. Es sei jedoch denkbar, in Art. 52 BayHSchG auch eine entsprechende Regelung über Verfahrens- und Beteiligungsrechte aufzunehmen.

#### 5. Prüfung weiterer Verbesserungen innerhalb des gesetzlich bestehenden System der studentischen Mitwirkung

Über die vorstehend aufgeführten Themen hinaus wurde eine Vielfalt weiterer Vorschläge und Anregungen der Studierenden besprochen. Basis der Diskussion war ein Thesenpapier der LAK vom 18. November 2010, das diesem Abschlussbericht beigelegt ist.

##### a) Beitragserhebung

Die von Seiten der Studierenden vorgeschlagene Ermächtigung der



Studentenwerke, Beiträge für studentische Vertretungen zu erheben, wird von den Hochschulverbänden sowie vom StMWFK abgelehnt. Die Diskussion über Zwangsbeiträge wurde bereits im Zusammenhang mit dem Thema „Verfasste Studierendenschaft“ geführt.

b) Berechnung der Mittel für die Studierendvertretung

Nach der derzeitigen Praxis werden die bei Kap. 15 06 TG 77 für die Studierendvertretungen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel wie folgt auf die Hochschulen aufgeteilt:

- Jährlicher Sockelbetrag von 1.000 € je Hochschule,
- jährlicher Sockelbetrag von 150 € je Fachschaft (Fachbereich/Fakultät) und
- ein Kopfbetrag von rd. 1,55 € pro Studierendem.

Der bisherige Berechnungsmodus basiert, abgesehen vom Sockelbetrag von 1.000 €, auf der Größe der Hochschule. Es wurde diskutiert, den von der Größe der Hochschule unabhängigen Sockelbetrag so zu gestalten, dass er die größenunabhängig anfallenden Aufgaben der Studierendvertretung abdeckt. Eine Änderung des o.g. Verteilungsmodus wäre haushaltsrechtlich möglich. So wäre es denkbar, den jährlichen Sockelbetrag zu erhöhen und dafür den Kopfbetrag entsprechend abzusenken. Eine Erhöhung der Haushaltsmittel kommt in der gegenwärtigen angespannten haushaltsmäßigen Situation allerdings nicht in Betracht.

Um die Frage beantworten zu können, wie hoch der größenunabhängige Sockelbetrag je Hochschule sein soll, werden die Studierenden noch konkrete Vorschläge unterbreiten, die auch nach Abschluss der Arbeitsgruppe weiterverfolgt werden können.

c) Mittelverwendung der studentischen Vertretungen

Insofern ist auf das Schreiben des Staatsministeriums vom 20. Juli 2010 hinzuweisen, in dem die Hochschulen gebeten wurden, sich bei der Bewirtschaftung der Ansätze auf eine Plausibilitätsprüfung zu beschränken. Sollten im Einzelfall an einer Hochschule Vollzugsprobleme auftauchen, sind diese zunächst zwischen der Studierendenvertretung und der Hochschulverwaltung/-leitung zu klären. Eine von Staatsministerium und LAK zu gründende paritätisch besetzte Schiedsstelle wird von Seiten des StMWFK als nicht zielführend angesehen. Dies gilt auch für den Vorschlag, einen Katalog von Ausgabemöglichkeiten zu erstellen, die vom jetzigen Hochschulgesetz gedeckt seien. Ein solcher Katalog birgt, da er niemals abschließend sein kann, im Vollzug den Kern des Streites in sich. Das StMWFK hat die Hochschulen in einem weiteren Schreiben vom 9. Februar 2011 erneut gebeten, sich bei der Mittelbewirtschaftung auf eine Plausibilitätskontrolle zu beschränken.

d) Auslage finanzieller Mittel

Die Studierenden schlagen vor, dass die Hochschule den Studierendenvertretungen allgemeine Kostenübernahmebescheinigungen ausstellt. Das Staatsministerium hat diese Forderung haushaltsrechtlich überprüft: Kostenübernahmebescheinigungen ohne vorherige Abstimmung mit der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Stellen sind nicht möglich. Allerdings kann von der Möglichkeit der Gewährung eines Vorschusses Gebrauch gemacht werden. In Ausnahmefällen wäre auch vorstellbar, dass nach vorheriger einzelfallbezogener Absprache mit der mittelbewirtschaftenden Stelle, die die Verfügbarkeit von Ausgabemitteln für die entsprechenden Maßnahmen bestätigt, eine Übernahmeerklärung erteilt werden kann.

e) Haftungsfragen / LAK

Intensiv werden Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Studierendenvertretung diskutiert.

aa) Werden von den Studierenden Schäden in Ausübung ihrer gesetzlich vorgesehenen, also amtlichen Aufgaben verursacht, greifen die Grundsätze der Staatshaftung ein (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Im Außenverhältnis zu einem geschädigten Dritten haftet die Hochschule bzw. der Staat als Träger der Organe der Studierendenvertretung. Ein Regress gegenüber den handelnden Studierendenvertretern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Beispiele für Tätigkeiten der Studierendenvertreter im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben sind:

- Erstellung von Informationsmaterial für Studierende im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenkatalogs der Studierendenvertretung,
- Informationsveranstaltungen für Studierende im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenkatalogs der Studierendenvertretung,
- Durchführung der Sitzungen und Besprechungen der Organe und Gremien der Studierendenvertretung.

bb) Außerhalb der unmittelbaren amtlichen Aufgabenerfüllung greifen die Grundsätze der Staatshaftung nicht ein. Dies gilt z. B. für die Organisation von Vergnügungsveranstaltungen wie Sommerfeste etc. Zur Vermeidung persönlicher Haftung empfiehlt sich die Gründung eines Vereins. Die Universität Bayern e.V. hat zugesagt, insofern - wenn gewünscht - Unterstützung zu leisten. Dies gelte auch für die Gründung der Landes-ASTen-Konferenz (LAK) als eingetragener Verein. Mitglied in diesem e.V. wäre die einzelne Hochschule, die die Studierendenvertretungen (Sprecherrat) beauftragt, sie in dem e.V. zu vertreten.

f) Beratende und stellvertretende Mitglieder

Die Studierendenvertreter schlagen vor, dass in Gremien oder Kommissionen der Hochschule, in denen Studierende mitwirken, die

Studierenden je stimmberechtigtem Sitz auch eine Stellvertretung benennen dürfen, die über Rederecht in den entsprechenden Gremien oder Kommissionen verfügt. Dieser Vorschlag wird von Seiten des StMWFK als rechtlich unproblematisch angesehen. Entsprechende Regelungen könnten in der Grundordnung getroffen werden (s. bereits oben VI.2.b.cc.).

g) Dokumentation

Die Studierenden regen an, dass Ministerium und Hochschulen studentische Bemühungen unterstützen sollten, Dokumentationen zu erstellen, mit denen die Wissensweitergabe in den Studierendenvertretungen der bayerischen Hochschulen verbessert werden sollen. Die Studierendenvertreter wollen diesen Punkt noch weiter konkretisieren. Rechtliche Hindernisse, die der Umsetzung dieses Punktes entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

h) Studentische Vertreter in Gremien, die nicht durch das Hochschulgesetz bestimmt sind

Die Studierenden regen an, dass studentische Vertreter in Gremien der Hochschulen, die nicht durch das BayHSchG geregelt sind, grundsätzlich durch die Organe der studentischen Vertretung benannt werden sollen. Entsprechende Regelungen könnten in der Grundordnung getroffen werden.

i) Referenden

Die Studierenden regen an, das Bayerische Hochschulgesetz dahingehend zu ändern, dass die Studierendenvertretungen Referenden durchführen können. Dieser Vorschlag ist rechtlich problematisch. Referenden sind in der herkömmlichen Bedeutung Volksbefragungen, die Verbindlichkeitscharakter haben. Übertragen auf den Hochschulbereich würde dies bedeuten, dass die Studierenden Referen-

den durchführen können, deren Ergebnis die Organe der Hochschule bindet. Dies würde das System der Zuständigkeiten innerhalb der Hochschule unterlaufen und könnte mit der von der Hochschule zu gewährleistenden Wissenschaftsfreiheit in Widerspruch geraten.

k) Studentische Stellungnahmen zu Studiengangsänderungen

Die Einführung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf des Einvernehmens mit dem Staatsministerium (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG). Dazu solle - so ein Vorschlag der Studierenden - der studentischen Vertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine solche - rechtlich nicht bindende - Stellungnahme ist nach geltendem Hochschulrecht ohne Rechtsänderung möglich. Allerdings sind auch hier organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die ein praktikables Beteiligungsverfahren ermöglichen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Beteiligung der Studierendenvertretung nicht zu unvermeidbaren Verzögerungen im Verfahren führen.

Hochschulintern beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs der Hochschulrat auf Vorschlag des Senats, so dass ein studentisches Votum auch dem Hochschulrat zur Kenntnis gegeben werden muss. Dazu soll der studentische Vertreter im Senat, der über Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs beschließt, ein Sondervotumsrecht erhalten. Dies kann in der Geschäftsordnung des Senats geregelt werden.

l) Ausweitung des Mandats

Die Studierendenvertreter schlagen vor, dass das Mandat der Studierendenvertretungen um folgenden Punkt erweitert wird:

*„Förderung des verantwortungsvollen und nachhaltigen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat an den Hochschulen.“*

Mit dieser sehr weit gefassten Mandatsformulierung wird praktisch der gesamte Bereich der Politik für das Mandat der Studierendenvertretung geöffnet. Ein solches allgemeinpolitisches Mandat ist mit Art. 138 Abs. 2 Satz 2 BV nicht zu vereinbaren. Nach dieser Vorschrift sind die Studierenden am Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen zu beteiligen, „soweit es sich um ihre Angelegenheiten“ handelt.

m) Außenbild der Vertretungen

Vorgeschlagen werden Maßnahmen zur Stärkung des Außenbildes der Studierendenvertretungen (z. B. Plakatkampagne, Ausstellung zur Geschichte der Studierendenvertretung, eigene Website). Diese Vorschläge finden Unterstützung.

n) E-Mail-Verteiler

Die Studierendenvertreter streben an, dass die studentischen Vertretungen grundsätzlich das Recht erhalten sollten, E-Mail-Verteiler der Hochschule nutzen zu können. Dabei ist aus der Sicht des StMWFK datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Datenschutzrechtlich zulässig wäre es, wenn die Studierendenvertretung nicht direkt Zugriff auf die E-mail-Adressen der Studierenden bekäme, aber auf einen bestehenden Verteiler zugreifen könnte (der als solcher anonym ist), an den die als E-mail der Studierendenvertretung zu kennzeichnende Mitteilung geschickt und dann verteilt werden könne.

o) Nutzung von Räumlichkeiten

Die Studierendenvertreter schlagen vor, dass die Hochschulen Studierendenvertretungen die kostenfreie Nutzung von Räumlichkeiten für Sitzungen der LAK auch an Wochenenden ermöglichen. Die Veranstaltung solcher Sitzungen gehört zu den Aufgaben der Studierendenver-

tretungen, so dass hierfür Räume und Mittel verwendet werden dürfen (vgl. Art. 52 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG). Die Zuteilung von Räumen liegt in der Zuständigkeit der Hochschule

p) Vollzugshinweise

Die Studierendenvertreter bitten, dass die Studierendenvertretungen über Vollzugshinweise des Staatsministeriums in Kenntnis gesetzt werden, die die Arbeit der Studierendenvertretungen unmittelbar betreffen. Dies wird seitens des StMWFK zugesagt.

q) Berichte der Hochschulen über die Umsetzung der Verbesserung der studentischen Mitwirkung

Die Studierendenvertreter schlagen vor, dass jede Hochschule nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums über unternommene und geplante Schritte zur Stärkung der studentischen Mitwirkung berichtet. Dieser Vorschlag wird unterstützt.

r) Zugang zu statistischen Daten der Hochschulen

Die Studierendenvertreter bitten Hochschulen und Ministerium zu prüfen, inwieweit den Studierendenvertretungen Zugang zu statistischen Daten ermöglicht werden kann, insbesondere zu CEUS. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass Daten über die jeweilige Hochschule erhoben werden können. Zudem ist den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Soweit die statistischen Daten personenbezogene Daten enthalten oder Rückschlüsse auf solche ermöglichen, dürfte eine Herausgabe an die Studierendenvertretung datenschutzrechtlich unzulässig sein.

s) Rechte von Hochschulgruppen und studentischen Initiativen

Die Studierendenvertreter schlagen vor, dass politische Hochschul-

gruppen und andere studentische Initiativen (also nicht die Studierendenvertretungen selbst) berechtigt werden, die Räumlichkeiten der Hochschule kostenfrei für Veranstaltungen zu nutzen. Die Entscheidung über die Vergabe von Räumlichkeiten der Hochschule liegt bei der einzelnen Hochschule. Seitens des StMWFK wird von einer Nutzung der Räumlichkeiten der Hochschule durch politische Hochschulgruppen aufgrund der damit einhergehenden Bindung der Verwaltung im Hinblick auf die Zulassung auch radikaler Gruppierungen eher abgeraten.

#### t) IHF-Untersuchung

Nach einem Vorschlag der Studierendenvertreter soll das Staatsministerium darauf hinwirken, dass sich das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) im kommenden Jahr in einer Untersuchung dem Thema der studentischen Vertretung widmet. Eine solche Themenstellung wäre vom Aufgabenbereich des IHF gedeckt. Allerdings ist das IHF für das Jahr 2011 mit Aufträgen bereits ausgelastet. Als Themen werden u.a. vorgeschlagen:

- Die Belastung der studentischen Vertreter durch ihre Tätigkeit
- Ursachen für niedrige Beteiligung an Hochschulwahlen
- Ursachen für den Abbruch des Studiums.

Die Studierendenvertreter wollen weitere Untersuchungsthemen vorschlagen.

### **VII. Empfehlungen**

Auf Grund der Diskussionen in der Arbeitsgruppe werden folgende Empfehlungen, die auch Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen dem StMWFK und den Hochschulen werden könnten, vorgelegt:

1. Zur Stärkung der Mitwirkung der Studierenden in der Hochschulselbstverwaltung prüfen die Hochschulen, ob sie eine Vertreterin oder einen




Vertreter der Studierenden in die Erweiterte Hochschulleitung mit Stimmrecht aufnehmen.

2. Die Studierenden sind bislang mit einer Vertreterin oder einem Vertreter im Senat vertreten. Die Hochschulen prüfen eine Erhöhung der Zahl der Vertreter der Studierenden im Senat. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erklärt sich bereit, den Erlass entsprechender Abweichungsverordnungen wohlwollend zu prüfen.
3. Die Hochschulen prüfen, ob sie in der Grundordnung stellvertretende Mitglieder der Studierenden im Senat mit Stimmrecht vorsehen wollen.
4. Die Hochschulen ermöglichen es, dass die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in Gremien der Hochschule, die nicht durch das Bayerische Hochschulgesetz vorgesehen sind, grundsätzlich durch die Organe der studentischen Vertretung besetzt werden.
5. Die Hochschulen stellen sicher, dass der studentische Vertreter im Senat bei der Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen ein Sondervotumsrecht erhält.
6. Zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Studierendenvertreter räumen die Hochschulen den Studierendenvertretern unter Beachtung des Datenschutzrechts die Möglichkeit ein, vorhandene E-Mail-Verteiler zu nutzen. Die Hochschulen unterstützen ihre Studierendenvertretung beim Aufbau und der Konzeption einer eigenen Website.
7. Die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden ist Aufgabe der Studierendenvertretung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wirken die Studierendenvertretungen untereinander und mit Studierendenvertretungen der Hochschulen anderer Länder zusammen. Die Hochschulen stellen allgemein zur Verfügung stehende Räumlichkeiten auch für Sitzungen der Landes-ASTen-Konferenz zur Verfügung. Die den Studierendenvertretungen zur Verfügung stehenden Finanzmit-

tel dürfen auch für Veranstaltungs- und Reisekosten zu Sitzungen der LAK genutzt werden.

8. Die Universität Bayern e.V. unterstützt die Landes-ASten-Konferenz bei der Gründung eines eingetragenen Vereins.
9. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Hochschulen unterstützen die Studierendenvertretung bei ihrem Vorhaben, eine Aufstellung zum Thema „Geschichte der studentischen Vertretung in Bayern“ auf den Weg zu bringen.
10. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst setzt die Studierendenvertretung über alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe sowie alle Vollzugshinweise in Kenntnis, die die Arbeit der Studierenden unmittelbar betreffen.
11. Die Hochschulen werden nach Ablauf eines halben Jahres nach Abschluss der Arbeitsgruppe gegenüber der Studierendenvertretung der Hochschule über unternommene bzw. geplante Schritte zur Stärkung der studentischen Mitwirkung berichten.
12. Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wirkt darauf hin, dass sich das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung im Rahmen seiner Kapazitäten in einer Untersuchung Themen der studentischen Vertretung widmet.

**Von:** Maximilian Fries <maximilian.fries@uni-wuerzburg.de>   
**Betreff:** Ergebnisse des Gesprächs zur stud. Mitbestimmung und Präzedenzfälle  
**Datum:** 30. Juli 2011 19:33:54 MESZ  
**An:** praesident@uni-wuerzburg.de, Wolfgang Riedel <vizepraesident.riedel@uni-wuerzburg.de>  
**Kopie:** Hannah Klein <hannah.klein@uni-wuerzburg.de>, Maximilian Fries <maximilian.fries@uni-wuerzburg.de>



2 Anhänge, 615 KB

Sehr geehrter Herr Forchel, sehr geehrter Herr Riedel,

anbei finden Sie das schon am Dienstag für das Gespräch vorliegende Dokument, in das Frau Klein und ich zur Ergebnissicherung selbige eingetragen haben. Wir hoffen, dass wir die Ergebnisse und das weitere Vorgehen korrekt umrissen haben. Wenn nicht, teilen Sie mir bitte ihre Änderungswünsche mit. Gerne auch bei unserem nächsten Treffen mit dem restlichen Sprecher- und Sprecherinnenrat am kommenden Montag.

In diesem Dokument finden Sie auch unter Punkt 7) wie vereinbart drei Präzedenzfälle für ein zusätzliche stimmberechtigtes Mitglied im Senat.

Ich würde Sie im Zuge dessen auch noch gerne um die Zuleitung des angesprochenen Beschlusses der EHL zur Ermöglichung studentischer Befragungen in Berufungsverfahren (Punkt 9) bitten.

Ein weiterer Beschluss des Konventes, den wir aufgrund der Zeit am Dienstag leider nicht besprechen konnten, ist der zu den zentralen Einrichtungen, der Ihnen bereits vorliegt. Ich habe ihn zur Sicherheit nochmal an diese Mail angehängt. Ich würde mich sehr freuen, wenn wir am kommenden Montag noch kurz über diesen Punkt sprechen könnten.

Vielen Dank für das konstruktive Gespräch und Ihre Bereitschaft, etwas für mehr studentische Mitbestimmung zu tun,

ein schönes Wochenende,

Maximilian Fries

--

Maximilian Fries  
Studentischer Senator  
Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates

\*\*\*\*\*

Studierendenvertretung der Universität Würzburg  
Mensagebäude am Hubland, Zi. 111  
97074 Würzburg  
Büro: +49 (931) 31-85819  
Mobil: +49 (176) 83190809  
Web: [www.stuv.uni-wuerzburg.de](http://www.stuv.uni-wuerzburg.de)

\*\*\*\*\*



[ssr1011\\_mit...pdf \(337 KB\)](#)



Studierendenvertretung Universität Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg

**Maximilian Fries, B.Sc.**  
Studentischer Senator  
Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates  
Mobil 0176 / 83190809  
maximilian.fries@uni-wuerzburg.de  
www.stuv.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 30. Juni 2011

## **Beschluss des studentischen Konventes vom 08. Juni 2011 zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung in zentralen Einrichtungen**

### **Der studentische Konvent beschließt:**

Der studentische Konvent fordert stimmberechtigte studentische Mitglieder in den Kontrollorganen der zentralen Einrichtungen. Diese Beteiligung soll in den jeweiligen Grundordnungen festgeschrieben sein. Sollte keine Grundordnung existieren, fordert der studentische Konvent die Formulierung einer Grundordnung für die entsprechenden zentralen Einrichtungen mit festgeschriebenen studentischen Mitgliedern. Die Wahl der studentischen Mitglieder soll durch den studentischen Konvent erfolgen. (...)

Studierendenvertretung Universität Würzburg  
Mensagebäude Am Hubland, Zimmer 111 | 97074 Würzburg  
Telefon 0931 / 31-85819 | Telefax 0931 / 31-84612

Studierendenvertretung Universität Würzburg, Am Hubland, 97074 Würzburg

**Maximilian Fries, B.Sc.**  
Studentischer Senator  
Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrates  
Mobil 0176 / 83190809  
maximilian.fries@uni-wuerzburg.de  
www.stuv.uni-wuerzburg.de

Würzburg, 29. Juli 2011

## **Änderungen der Grundordnung zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung**

### Bisheriges Vorgehen:

- 08.06.2011 Beschluss durch den studentischen Konvent
- 28.06.2011 Gespräch zwischen Dr. Klug (Justizariat) und M. Fries (Stud. Senator) zur rechtlichen Klärung
- 26.07.2011 Gespräch zwischen Prof. Forchel, Prof. Riedel, M. Fries und H. Klein (amtierendes und designiertes stud. Senatsmitglied)

### Änderungsvorschläge in der Übersicht:

- 1) Rechtzeitige Verschickung aller Sitzungsunterlagen
- 2) Grundsätzliche Öffentlichkeit von Sitzungen und Veröffentlichung der Protokolle
- 3) Besserer Austausch zu Beginn einer neuen Legislaturperiode
- 4) Grundsätzliches Gastrecht für alle studentischen StellvertreterInnen in den jeweiligen Gremien
- 5) Verdopplung der studentischen Mitglieder in den ständigen Kommissionen
- 6) Stimmberechtigtes studentisches Mitglied in der erweiterten Hochschulleitung
- 7) Zweites studentisches stimmberechtigtes Mitglied im Senat
- 8) Vorschlagsrecht des studentischen Konvents für die externen Mitglieder des Hochschulrates
- 9) Befragung der KandidatInnen in Berufungsverfahren durch Studierende
- 10) Einrichtung von Studiengangsplanungskommission

Änderungsvorschläge im Einzelnen:

### **1) Rechtzeitige Verschickung aller Sitzungsunterlagen**

Füge ein in § 30 Abs. 1 Grundordnung:

„Mit der Einladung sollen den Mitgliedern alle relevanten Sitzungsunterlagen zugänglich sein.“

#### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Prof. Forchel schreibt Brief an alle Gremienvorsitzenden, dass dies sicherzustellen. GO-Änderung vorerst nicht angestrebt.

---

### **2) Grundsätzliche Öffentlichkeit von Sitzungen und Veröffentlichung der Protokolle**

Füge ein in § 31 Abs. 1 Grundordnung:

„Die Gremien tagen grundsätzlich öffentlich.“

#### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Wird von der HL nicht unterstützt. Die Möglichkeit die Öffentlichkeit der nächsten Sitzung zu beschließen reicht aus.

---

### **3) Besserer Austausch zu Beginn einer neuen Legislaturperiode**

Füge an §30 Abs. 4 Grundordnung:

„Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Hochschulwahlen haben die zukünftigen Mitglieder des Gremiums die Möglichkeit, an den nach den Wahlen und vor Beginn der neuen Legislaturperiode stattfindenden Sitzungen des jeweiligen Gremiums als Gäste beizuwohnen.“

#### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Keine grundsätzlichen Bedenken. Soll mit der restlichen HL besprochen werden.

---

#### **4) Grundsätzliches Gastrecht für alle studentischen StellvertreterInnen in den jeweiligen Gremien**

Änderung der Grundordnung §9 Neuer Absatz 4 (Senat), §10 Neuer Absatz 5 (Hochschulrat), §11 Neuer Absatz 3 (Ständige Kommissionen):

„Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der stimmberechtigten Mitglieder besitzen ein Gastrecht bei den Sitzungen.“

→ Oder direkt in § 30 für alle Gremien regeln!

#### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Keine grundsätzlichen Bedenken. Als Alternative ist auch eine Verordnung des Präsidenten an die Kommissionsvorsitzenden denkbar. Soll mit der restlichen HL besprochen werden.

---

#### **5) Verdopplung der studentischen Mitglieder in den ständigen Kommissionen**

Ändere § 11 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung in:

„Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; regelmäßig sollen in diesen Kommissionen die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 genannten Mitgliedergruppen in dem Verhältnis 6:2:1:2 vertreten sein; die jeweiligen Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat können Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder machen.“

#### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Keine grundsätzlichen Bedenken. Soll mit der restlichen HL besprochen werden.

---

#### **6) Stimmberechtigtes studentisches Mitglied in der erweiterten Hochschulleitung**

Füge ein in § 8 Abs. 1 Grundordnung den Punkt 4:

„4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden.“



→ s. auch STMWFK-Bericht VII. 1 (Entwurf des Abschlussberichtes des AG Mitwirkung zwischen UniBay, HSBay, STMWFK, Landesstudierendenvertretung)

**Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Schwierig aufgrund von Widerständen innerhalb der EHL. Profs. Forchel und Riedel signalisieren grundsätzlich Verständnis. Soll mit der neuen EHL ab 10/2011 erneut verhandelt werden, insbesondere da HL andere schwierige Verhandlungen mit amtierender EHL nicht belasten möchte.

---

**7) Zweites studentisches stimmberechtigtes Mitglied im Senat**

Änderung der Grundordnung §9 Absatz 1 in und beantrage eine Abweichungsverordnung gemäß Art. 106, Abs. 2 BayHSchG:

„4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden und“

→ s. auch STMWFK-Bericht VII. 2, 3

**Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Keine grundsätzliche Ablehnung. Bedenken ob der Größe des Senats seitens der HL.

**Präzedenzfälle** für eine solche Regelung werden von den Studierenden nach gereicht:

- a) **Universität Passau:** ein zusätzliches stimmberechtigtes stud. Mitglied und ein weiteres Mitglied aus der Professorenschaft (Zusammensetzung: 6 Profs, 1 Wiss, 1 Sons, 2 Stud, 1 Frauenbeauftragte; Stimmanteil der Studierenden: 18,2 %)
  - b) **Universität Regensburg:** Zusammensetzung: 9 Profs, 2 Wiss, 2 Sons, 3 Stud, 1 Frauenbeauftragte (Stimmanteil der Studierenden: 17,6 %). Dies entspricht ungefähr der Situation in Passau. Eine der Würzburger EHL entsprechende erweiterte Universitätsleitung existiert ebenfalls.
  - c) **Kath.- Universität Eichstätt:** Zusammensetzung: 8 Profs, 2 Wiss, 2 Sons, 3 Stud, 1 Frauenbeauftragte (Stimmanteil der Studierenden: 18,8 %) Hinweis: Obwohl nichtstaatliche Stiftungshochschule ist Organisation vergleichbar, da Grundordnung der KU sich nach dem BayHSchG richtet und die päpstliche Stiftungsurkunde hier keinen Einfluss auf diesen Organisationspunkt nummt.
-



## **8) Vorschlagsrecht des studentischen Konvents für die externen Mitglieder des Hochschulrates**

Füge ein § 10 Abs. 5 Grundordnung:

„Bei der Wahl der Mitglieder hat der studentische Konvent als Vertretungsorgan der Studierenden ein Vorschlagsrecht.“

### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Eine solche Regelung widerspricht dem BayHSchG und wird auch vom Staatsministerium laut STMWFK-Bericht nicht unterstützt. Prof. Forchel betont, dass Vorschläge von Seiten der Studierenden an den Präsidenten aus seiner Sicht möglich und wünschenswert sind. Es besteht Einverständnis darüber, diese Information an die NachfolgerInnen weiterzugeben, um dies bei der nächsten Bestimmung des HR anwenden zu können.

---

## **9) Befragung der KandidatInnen in Berufungsverfahren durch Studierende**

Füge ein in § 52 Abs. 2 Grundordnung:

„Den Studierenden soll eine alleinige Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen ermöglicht werden. Der Studiendekan oder die Studiendekanin sorgt für die Organisation dieser Zusatzbefragung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachschaftsvertretung. Die Ergebnisse dieser Befragung werden als ein Bestandteil der schriftlichen Stellungnahme des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin der Vorschlagsliste beigefügt.“

### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Hier gibt es mittlerweile einen Beschluss der EHL, der die Fakultäten auffordert, diese Befragungen wenn nicht schon geschehen zuzulassen.

---

## 10) Einrichtung von Studiengangsplanungskommission

Füge ein in die Grundordnung an geeigneter Stelle:

„Auf Wunsch der Studierenden soll eine Studiengangsplanungskommission eingerichtet werden, die zur Hälfte mit studentischen VertreterInnen zu besetzen ist, und den Fakultätsrat hinsichtlich der Planung von Studiengängen berät. Zusätzlich besitzen die Mitglieder der Studienplanungskommission, oder im Falle eines Fehlens der Studienplanungskommission die Fachschaftsvertretung, das Recht auf ein Sondervotum vergleichbar mit § 52 GO zur Einrichtung oder zu wesentlichen Änderungen vorzubringen. Dieses ist von den weiteren Gremien zu beachten und bei Missachtung ausführlich zu begründen. Zusätzlich ist dies dem zuständigen Staatsministerium mitzuteilen.“

→ s. Abschlussbericht S. 31: Sondervotumsrecht für studentisches SEN bzw. HR-Mitglied in GO des Senats regelbar + VII. 5

### **Ergebnis Forchel/Fries/Klein/Riedel-Gespräch 11-07-26:**

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine solche institutionalisierte Beteiligung der Studierenden für beide Seiten, auch im Hinblick auf die Systemakkreditierung sinnvoll ist. Die Regelung dazu soll in die zeitnahe Revision der ASPO Eingang finden, und im Zuge der Diskussion darüber auch mit den Fakultäten noch genauer ausgestaltet werden.